
**Reglement betreffend
die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Ei-
gentümer sowie der Privatstrassen**

(Strassenreglement)

vom 14. Mai 2004

Die Versammlung der
Politischen Gemeinde Dallenwil

gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des
Gemeindeggesetzes und in Ausführung von Art. 79 und 83 des Gesetzes
über den Bau und den Unterhalt von Strassen

b e s c h l i e s s t:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

1Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Stras-
sengesetzes und die einheitliche Regelung der Belange betreffend Bau,
Betrieb und Unterhalt für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen priva-
ter Eigentümer sowie Privatstrassen.

Art. 2 Strassenverzeichnis

1Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Gemeindestrassen sowie der
öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Privatstrassen.

²Das Strassenverzeichnis bezeichnet:

- a) die Art der Strasse
- b) die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse
- c) die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgeschieden sind
- d) die Einteilung der Strassen nach ihrer Funktion und ihrer Klasse

³Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das Strassenverzeichnis und alle Nachführungen jeweils während 30 Tagen öffentlich auf.

⁴Bis zum Ablauf der Auflage können alle betroffenen Grundeigentümer und alle Stimmberechtigten beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

⁵Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 3 Verkehrsrichtplan

¹Die Gemeinde erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan.

²Der Verkehrsrichtplan enthält das Netz der bestehenden und zukünftigen Strassen, aufgeteilt nach ihrer Funktion.

³Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

Art. 4 Ausbaunormalien

¹Die Ausbaunormalien für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie für Privatstrassen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

²Als Richtlinie für die Festlegung der Ausbaunormalien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (Schweizer Norm SN 640 040 b). Von den Regeln kann im Sinne eines einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

³Die Fahrbahnbreite von Privatstrassen kann durch den Gemeinderat zu Lasten der Träger der Strassenbaulast bis zu fünf Meter festgesetzt werden; wird eine grössere Fahrbahnbreite, die Erstellung eines Trottoirs oder die Einrichtung einer Strassenbeleuchtung vorgeschrieben, hat die Gemeinde die damit verbundenen Kosten selber zu tragen.

⁴Innerhalb des Baugebietes sind die Strassen zu entwässern. Die Entwässerung richtet sich nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungs-Planes (GEP).

Art. 5 Funktion der Strassen

¹Die Strassen werden auf Grund ihrer Funktion wie folgt eingeteilt:

- a) Hauptverkehrsstrassen
- b) Sammelstrassen
- c) Erschliessungsstrassen
- d) Zufahrtsstrassen
- e) übrige Strassen

²Hauptverkehrsstrassen verbinden Ortschaften.

³Sammelstrassen verbinden Quartiere

⁴Erschliessungsstrassen erschliessen Quartiere bis 150 Wohneinheiten

⁵Zufahrtsstrassen erschliessen Wohngebiete bis 30 Wohneinheiten

⁶Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welche im Strassenverzeichnis nicht als Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen oder Zufahrtsstrassen aufgeführt sind, insbesondere Hauszufahrten, Waldstrassen und landwirtschaftliche Erschliessungen sowie weitere Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 6 Strassenklassen

1Die Strassen werden auf Grund des Grades der öffentlichen Nutzung in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse

Klasse B: teilweise öffentliches Interesse

Klasse C: kein öffentliches Interesse

Klasse K: Kantonsstrassen (als Information)

2Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Strasse als Hauptverkehrsstrasse oder Sammelstrasse oder der Erschliessung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient. Nicht als öffentliches Interesse gilt die Erschliessung einzelner abgelegener Liegenschaften oder Ortsteile.

II ÜBERNAHME VON STRASSEN DURCH DIE GEMEINDE

Art. 7 Zuständigkeit

1Die Übernahme von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ins Eigentum der Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

2Vorbehalten bleibt das Enteignungsverfahren im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des kant. Strassengesetzes.

Art. 8 Antrag

1Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Situationsplan mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassenteilstückes
- b) Verzeichnis der Eigentümer
- c) Bericht eines ausgewiesenen Ingenieurs über den Strassenzustand und des mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarfes in den nächsten 20 Jahren.

Art. 9 Ausparzellierung

¹Die von der Gemeinde zu übernehmenden Privatstrassen sowie öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind vor dem Eigentumsübergang auf Kosten des bisherigen Trägers der Strassenbaulast ausparzellieren zu lassen.

Art. 10 Abgeltung der Vor- und Nachteile

¹Die Vor- und Nachteile, die dem bisherigen Träger der Strassenbaulast beziehungsweise der Gemeinde erwachsen, sind voll zu entschädigen.

²Als Vor- und Nachteile sind insbesondere zu gewichten:

- a) aktueller Zustand der Strasse
- b) Ausbaustandart im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung
- c) voraussichtlicher Sanierungsbedarf in den nächsten 20 Jahren
- d) Erschliessung von Bauland
- e) private und öffentliche Interessen an der Übernahme

³Kommt keine Einigung über die Höhe der Abgeltung zu Stande, hat der Richter gemäss den Grundsätzen des Enteignungsrechtes zu entscheiden.

⁴Die Abgeltungszahlung ist vor der Verurkundung der Eigentumsübertragung zu leisten.

Art. 11 Vereinbarung

¹Nach dem generellen Übernahmebeschluss durch die Gemeindeversammlung ist die Übernahme in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den bisherigen Strasseneigentümern zu regeln.

²Für den Abschluss der Vereinbarung ist der Gemeinderat zuständig. Er ist dabei nicht an seine Finanzkompetenz gebunden.

III UNTERHALT DER STRASSEN

Art. 12 Unterhalt der Gemeindestrassen

¹Der Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt durch die Gemeinde.

²Der Gemeinderat legt die erforderlichen Massnahmen und die Prioritäten fest.

³Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 13 Unterhalt der Privatstrassen und öffentlicher Strassen privater Eigentümer

a) Grundsatz

¹Für den Unterhalt der Privatstrassen sowie der öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind grundsätzlich die privaten Eigentümer bzw. die Inhaber von Baurechten zuständig.

²Die Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten im Rahmen von Art. 19.

Art. 14 b) Beleuchtung

¹Der Gemeinderat legt fest, welche privaten Strassenabschnitte innerhalb und ausserhalb des Baugebietes zu beleuchten sind.

²Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung für die vom Gemeinderat bezeichneten Strassenabschnitte werden von der Gemeinde übernommen.

³Werden neue Baugebiete erschlossen, sind die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Leerrohre und der Fundamente für die Beleuchtungskandelaber innerhalb von Quartieren vom interessierten Grundeigentümer bzw. dem Inhaber von Baurechten zu tragen.

Art. 15 c) Reinigung

¹Die Reinigung der Privatstrassen und der öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist Sache der Träger der Strassenbaulast.

Art. 16 d) Winterdienst

1. Talgebiet (unterhalb 800 m ü.M)

¹Die Schneeräumung auf den privaten Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen sowie auf den übrigen privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Gebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde.

²Die Glatteisbekämpfung auf den privaten Sammel- und Erschliessungsstrassen erfolgt durch die Gemeinde. Auf den übrigen Strassen und Zufahrten ist die Glatteisbekämpfung Sache der privaten Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

³Der Gemeinderat legt die Prioritäten bei der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung fest.

Art. 17 2. Berggebiet (oberhalb 800 m ü.M ohne Wirzweli)

¹Die Schneeräumung auf den privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Gebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde, soweit dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist. Die privaten Eigentümer beziehungsweise die Inhaber von Baurechten haben sich mit 40 % an den Kosten zu beteiligen.

²Die Glatteisbekämpfung der Strassen ist Sache der Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

³Der Gemeinderat legt die zu räumenden Strassen und die Prioritäten bei der Schneeräumung fest.

Art. 18 3. Baugebiet Wirzweli

¹Im Baugebiet Wirzweli wird die Strasse ab der Ächerlistrasse bis zum Gummenmattli von der Gemeinde auf ihre Kosten vom Schnee geräumt.

²Für den Winterdienst auf dem übrigen Strassen- und Wegnetz sind die privaten Grundeigentümer bzw. die Inhaber von Baurechten zuständig.

3Im Rahmen eines Leistungsauftrages kann der Gemeinderat eine Kostenbeteiligung der Gemeinde in der Höhe von maximal 60 % des effektiven Aufwandes für die Kosten des Winterdienstes auf den privaten Strassen und Wegen vereinbaren.

Art. 19 e) Beiträge an übrige Unterhaltskosten

1Die Gemeinde kann Beiträge an die Unterhaltskosten von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer leisten, soweit sie aufgrund von Perimeter-Anteilen oder aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist oder wenn ein öffentliches Interesse an der Strasse vorliegt.

2Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse	70 - 100 %
Klasse B: teilweise öffentliches Interesse	20 - 50 %
Klasse C: kein öffentliches Interesse	keine Beiträge

3Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

4Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss.

IV ERSTELLUNG, AUSBAU UND SANIERUNG VON STRASSEN

Art. 20 Erstellung, Ausbau- und Sanierung von Gemeindestrassen

1Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde.

2Die interessierten Grundeigentümer und Inhaber von Baurechten können über das Perimeterverfahren zu Beitragsleistungen bis zu einem Drittel der eigenen Aufwändungen an die Erstellungs- und Ausbaukosten von Gemeindestrassen herangezogen werden. Dient die Strasse nur der Erschliessung einer Bauzone oder eines Teil einer solchen, gehen die

Kosten im Sinne von Art. 75 Abs. 3 des kant. Strassengesetzes zulasten der interessierten Grundeigentümer bzw. der Inhabern von Baurechten.

³Die Höhe der Beitragsleistung wird mit dem Baubeschluss festgelegt.

⁴Bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z.B. bei Hochwasserschäden, Hangrutschungen, Lawinenschäden. etc., kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz einmalige Gemeindebeiträge an die Instandstellung von Privatstrassen oder öffentlicher Strassen privater Eigentümer gewähren.

Art. 21 Beiträge an Erstellung, Ausbau und Sanierung von privaten Strassen

a) Strassen im öffentlichen Interesse

¹Die Gemeinde kann Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von privaten Strassen im öffentlichen Interesse leisten.

²Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse	70 - 100 %
Klasse B: teilweise öffentliches Interesse	20 - 50 %
Klasse C: kein öffentliches Interesse	keine Beiträge

³Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.

⁴Beitragsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

⁵Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss.

Art. 22 b) übrige Strassen

¹Die Gemeinde kann Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von Strassen leisten, welche auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung vom Kanton subventioniert werden.

²Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, einen Beitrag in der Höhe von 5 % der kantonsbeitragsberechtigten Kos-

ten zu gewähren. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei einer hohen Restkostenbelastung der betroffenen Eigentümer, kann der Beitrag um maximal 5 % erhöht werden.

³Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Rechtsmittel

¹Es gelten die Rechtsmittelvorschriften des Strassengesetzes und des Gemeindegesetzes.

Art. 24 Inkrafttreten

¹Dieses Strassenreglement tritt am 1. Januar 2005, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE DALLENWIL

Die Präsidentin:

Verena Bürgi-Burri

Der Gemeindeschreiber:

Hugo Kayser

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am:

649/24.08.2004

Änderungen Strassenreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindeversammlung	Genehmigung Regierungsrat

G:\G-DA\Reglemente\Gemeindereglemente\15.1 Strassenreglement_A4_Druck_Inhalt.doc